Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 8 (1832)

Heft: 8

Artikel: Bestand der Armen- und Waisen-Kapitalien in den Gemeinden des

Landes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542426

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf den Bater und dessen Berwandte gånzlich bei Urt. 112 des Landbuchs verbleiben. Fernere Beschlusse bestimmen, daß unseheliche Kinder laut Urt. 17 des Landmandats auch aus der väterlichen Hinterlassenschaft sollen auferzogen werden; sie selbst hinwieder können von denen beerbt werden, deren Erben auch sie sind, und zwar im gleichen Berhältniß.

Nach Beendigung dieser Berathungen beauftragte die Berssammlung beide Sekretäre und Loskhudr. Tobler, alle diese Beschlüsse geordnet zusammenzustellen. Diese sollen dann Sonnstags den 5. August von den Kanzeln verlesen und dabei bekannt gemacht werden, daß bei den Revisionsräthen vorräthige Eremsplare, deren 1000 gedruckt werden sollen, zu haben seien. Dann wurden das Zedelwesen (Hypothekenwesen) sammt Schuldentrieb und Gantordnung und als Anhang noch das Steuerwesen als nächste Arbeit der Revisionskommission bezeichnet, und beschlossen, dieses am nächsten Sonntag ab allen Kanzeln bekannt machen zu lassen und die Landleute aufzusordern, darüber binnen 14 Tagen Eingaben zu machen. Die engere Kommission soll sich darauf — in der dritten Woche von jetzt an — zur Entwerfung eines Leitsadens versammeln und der Revisionskrath am 27. Aug. wieder zusammenkommen.

550826

Bestand der Armen= und Waisen=Kapitalien in den Gemeinden des Landes.

Aus der von der obrigkeitlich verorordneten Armenkommission veranstalteten tabellarischen "Uebersicht über das Armenwesen, nach den aus allen Gemeinden eingelangten Berichten" theilen wir diesmal unsern Lesern die in der Rubrik "Armen» und Waisenkapital" enthaltenen Angaben mit. Nach denselben besitzt die Gemeinde Urnäsch en 12786 fl. an Kapital und 3000 fl. an Liegenschaften, ohne die beträchtlichen Waldungen; Herisau hat 20244 fl. Armengut, 35014 fl. Waisengut und 29794 fl.

Rapital für das Armenhaus, zusammen 85052 fl.; Schwell: brunn 8512 fl. Armengut und 3600 fl. Liegenschaft; Sund weil 2600 fl.; Stein 12524 fl.; Schönengrund nichts; Waldstatt 4200 fl.; Teufen 18717 fl., ohne die (beträchtliche) Liegenschaft; Bubler 22000 fl.; Speicher 21255 fl. Armengut und 25980 fl. Armen- und Waisenhausgut, ohne die Liegenschaft; Erogen 14000 fl. Armengut, 18000 fl. Kapital für das Armen und 14000 fl. für das Waisenhaus, ohne die Liegenschaften; Rehetobel 13700 fl.; Wald 3200 fl., ohne die Liegenschaft; Grub 5500 fl.; heiden 23377 fl. Armengut, 46323 fl. Kapital für das Armen = und Waisenhaus, ohne die (sehr beträchtliche) Liegenschaft; Wolfhalden hat Rirchenund Armengut nicht gefondert, und für beide zusammen ein Ras pital von 25000 fl; Eußenberg 14240 fl., worunter 2400 fl. an Gemeindegenoffen zu Guter : Ankaufen ausgelehntes, schlech tes Rapital; Walzenhausen 3056 fl.; Reuthi an Kirchenund Armengut zusammen 17000 fl.; Gais 5542 fl., nebst dem zum Waisenhaus gehörigen Boden. — Das hier angegebene Armens und Waisenkapital der sammtlichen Gemeinden beläuft sich auf die Summe von 426564 fl., ungerechnet die mit dem Namen "Liegenschaft" besonders bezeichneten Grundstücke, welche mit den Armens und Waisenhäusern, zur Haltung des oft beträchtlichen Viehstandes und auch zur Anpflanzung von Lebensmitteln, verbunden find.

In einer andern Rubrik find verschiedene "Hulfsquellen" für öffentliche Unterstützung der Armen, (mit Ausnahme der zu diesem Zwecke in vielen Gemeinden alljährlich erhobenen Vermögenösteuern) aufgezählt, und der Ertrag derselben von 1830 — 1831 angemerkt. Urnaschen nahm an hintersaggeld, Kestund Hochzeitsteuern 210 fl. ein; Herisau an Rirchensteuern 2000 fl.; Schwellbrunn bezieht von jedem Hochzeiter 2 fl. 42 fr.; Buhler hatte 200 fl. Festtagsteuern; Speicher 680 fl. an Fest, Monate, Hochzeitsteuern und Anderm, 340 fl. an Reujahre steuern und 350 fl. an Vermachtniffen zum Austheilen; Trogen 710 fl. Neujahrs und Bettagsteuern; Rehetobel 240 fl. Bettags und Monatsteuern; Wald 300 fl. an Monat , Bettag = und Renjahrsteuern, sodann noch hochzeitgaben, Bugen zc.; Grub hat Monat = und Festtagsteuern; Wolfhalden Rachtmahlsteuern; Lugenberg bezieht alljährlich eine regelmäßige Steuer von 18 fr. vom hundert. Aus den übrigen Gemeinden ift nichts ermahnt.